

Ausnahmen und Besonderheiten

Gibt es Ausnahmen?

Ja. Nach der Berufsordnung müssen sich alle Architektinnen und Architekten mindestens 20 Stunden im Jahr fortbilden, von denen 8 Stunden nachzuweisen sind. Allerdings fordert die Architektenkammer von Mitgliedern, die berufsunfähig sind, Rente beziehen oder bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Einkünfte mehr aus beruflicher Tätigkeit erzielen, keinen Fortbildungsnachweis an. Sollten Sie zu diesem Personenkreis gehören und gegenüber der Kammer schriftlich erklären, dass Sie keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit mehr erzielen, sind Sie von der Stichprobenerhebung ausgenommen.

Bin ich von der Fortbildungspflicht befreit, wenn ich lediglich in Teilzeit arbeite?

Nein. Eine Ausnahme von der Fortbildungspflicht für Teilzeitbeschäftigte gibt es nicht. Schließlich müssen Sie bei einem Arbeitsverhältnis in Teilzeit genauso viel wissen wie Vollzeitbeschäftigte. Insofern gibt es auch keine Unterschiede bezüglich des Umfangs der Fortbildungspflicht.

Muss ich auch für Elternzeit Fortbildungsstunden nachweisen?

Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Mitglieder, die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit erzielen und mindestens ein Jahr in Elternzeit sind.

Muss ich Fortbildungsstunden nachweisen, wenn ich im öffentlichen Dienst/bei einem kommunalen Arbeitgeber beschäftigt bin?

Ja. Wenn der öffentliche Arbeitgeber interne Fortbildungen für seine Beschäftigten anbietet, können diese auch vorab bei der Kammer eingereicht werden, sodass sie als Fort- und Weiterbildungsmaßnahme anerkannt werden.

Muss ich als Hochschulprofessorin oder Hochschulprofessor einen Fortbildungsnachweis erbringen?

Mitglieder, die an Hochschulen als Professoren oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 Prozent der Lehrverpflichtung tätig sind, können sich von der Nachweispflicht der Fortbildung befreien lassen.

Muss ich Fortbildungsnachweise liefern, auch wenn ich im Ausland beschäftigt war oder bin?

Für Mitglieder, die sich über das gesamte Fortbildungsjahr im Ausland aufhalten, besteht ebenso die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung. Sie sind berechtigt, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an denen sie im Ausland teilgenommen haben, nachträglich anerkennen zu lassen. Für die Anerkennung ist eine Fortbildungsbeschreibung in deutscher Sprache, ein Beleg über die persönliche Teilnahme sowie eine Beschreibung des ganzjährigen Auslandsaufenthalts notwendig.

Ist es sinnvoll, wenn ich ungefragt meine Fortbildungsnachweise zusende?

Nein. Nur Mitglieder, die in der Stichprobe sind und von der Kammer angeschrieben wurden, müssen reagieren. Eine ungefragte Zusendung entbindet daher nicht von der Nachweispflicht auf entsprechende Nachfrage der Kammer.

Was mache ich, wenn ich mir Fortbildungsveranstaltungen nicht leisten kann?

Auch finanzielle Engpässe befreien Berufsträger leider nicht von der Fortbildungspflicht. Die Verantwortung des Architekten oder der Architektin ist immer gleich hoch und nicht abhängig von der Auftragslage. Viele Bildungsträger bieten kostengünstige oder kostenfreie Fortbildungsveranstaltungen an, z.B. die kostenlosen Kammergruppenveranstaltungen, die regionalen After-Work-Seminare oder die Förderprogramme des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg. Entsprechende Angebote finden Sie insbesondere unter www.akbw.de > Fortbildung > Institut Fortbildung Bau > Seminare > After-Work-Seminare oder www.akbw.de > Fortbildung > Institut Fortbildung Bau > Förderprogramme

Konsequenzen

Was passiert, wenn ich keine 8 Stunden Fortbildung nachweise?

Mitglieder, die Anfang des Jahres in der Stichprobe gezogen werden, werden um Vorlage ihrer Weiterbildungsnachweise gebeten. Nach einigen Wochen erfolgt eine schriftliche Erinnerung, bis spätestens zum 30. Juni die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Mitglieder, die bis zu diesem Termin ihren Fortbildungsnachweis nicht erbringen, verstoßen gegen die Fortbildungspflicht und damit gegen die Berufsordnung für Architektinnen und Architekten. Die Architektenkammer muss diese Fälle an die zuständigen Kammeranwälte übergeben, die ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren einleiten. Dieses führt in der Regel zu einem Verfahren vor dem Berufsgericht. Lassen Sie deshalb die Frist 30. Juni nicht verstreichen. Die fortbildungsbezogenen Schreiben der Kammer gelten als berufsbezogene Anfragen gemäß Abschn. 1 Abs. 7 S. 3 der Berufsordnung: Wer sie nicht beantwortet, begeht einen (weiteren) Verstoß gegen die Berufsordnung, der eigenständig geahndet werden kann.

Was erwartet mich vor dem Berufsgericht?

Das Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg ist ein staatliches Gericht. Es entscheidet in seinen Verhandlungen in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Kammermitgliedern als Beisitzer. Die Unabhängigkeit des Berufsgerichts ist gesetzlich verankert, weder die Landesgeschäftsstelle noch der Präsident der Architektenkammer haben darauf Einfluss. Verstöße gegen die Fortbildungspflicht führen zu einer Verurteilung, die eine Geldbuße bis deutlich über 1.000 Euro zur Folge haben kann.

FAQ

Fragen und Antworten zur Fort- und Weiterbildung



Fotos: © René Müller

Weitergehende Fragen beantwortet Ihnen gerne
Architektenkammer Baden-Württemberg
Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart
Telefon 0711 2196-114
E-Mail fortbildung.nachweis@akbw.de

Stand: Oktober 2019

**Architektenkammer
Baden-Württemberg**

FAQ zu Fort- und Weiterbildung

Rechtliche Grundlagen

Warum gibt es eine Pflicht zur Fortbildung bei der Architektenkammer?

Was gilt seit 2013?

Wer muss wie viele Fortbildungsstunden nachweisen?

Warum werden nur Fortbildungsveranstaltungen akzeptiert, die vorab von der Architektenkammer anerkannt wurden?

Angebote

Welche Angebote gibt es?

Wo finde ich alle anerkannten Angebote?

Wie gehe ich vor, wenn mich ein Seminar interessiert, das auf der Homepage nicht aufgeführt ist?

Unterstützt die Architektenkammer durch die Fortbildungspflicht nur ihr eigenes Fortbildungsinstitut?

Ausnahmen und Besonderheiten

Gibt es Ausnahmen?

Bin ich von der Fortbildungspflicht befreit, wenn ich lediglich in Teilzeit arbeite?

Muss ich auch für Elternzeit Fortbildungsstunden nachweisen?

Muss ich Fortbildungsstunden nachweisen, wenn ich im öffentlichen Dienst/bei einem kommunalen Arbeitgeber beschäftigt bin?

Muss ich als Hochschulprofessorin oder Hochschulprofessor einen Fortbildungsnachweis erbringen?

Muss ich Fortbildungsnachweise liefern, auch wenn ich im Ausland beschäftigt war oder bin?

Ist es sinnvoll, wenn ich ungefragt meine Fortbildungsnachweise zusende?

Was mache ich, wenn ich mir Fortbildungsveranstaltungen nicht leisten kann?

Konsequenzen

Was passiert, wenn ich keine 8 Stunden Fortbildung nachweise?

Was erwartet mich vor dem Berufsgericht?

Rechtliche Grundlagen

Warum gibt es eine Pflicht zur Fortbildung bei der Architektenkammer?

Architekten und Architektinnen, Innenarchitekten und Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sowie Stadtplaner und Stadtplanerinnen genießen den gesetzlichen Schutz ihrer Berufsbezeichnung. Nur wer in der Architektenliste eingetragen ist, darf sich so nennen – damit sich Bauherren darauf verlassen können: „Wo Architekt drauf steht, ist auch Architekt drin.“ Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt ist aber auch mit Pflichten verbunden, die in der Berufsordnung festgeschrieben sind. Dazu gehört die Pflicht zur ständigen Fort- und Weiterbildung.

Was gilt seit 2013?

Ob ein Architekt dieser Verpflichtung nachkommt, wurde lange Zeit nur anlassbezogen im Einzelfall überprüft. Um aber den eigenen Qualitätsanspruch unter Beweis zu stellen und jedem Mitglied die Möglichkeit zu geben, dies nach außen zu dokumentieren, beschloss die Landesvertreterversammlung 2013 die Überprüfung der Fortbildungspflicht. Die Fort- und Weiterbildungsordnung sieht vor, dass von den geforderten 20 Stunden Fortbildung im Jahr mindestens 8 Stunden verpflichtend nachzuweisen sind.

Wer muss wie viele Fortbildungsstunden nachweisen?

Anfang des Jahres wird eine Stichprobe von zehn Prozent der Mitglieder gezogen. Diese werden gebeten, Weiterbildungsnachweise für 8 (Unterrichts-)Stunden à 45 Minuten vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass nur solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Stichprobenerhebung akzeptiert werden können, die vorab bei der Architektenkammer für eine bestimmte Stundenzahl als geeignet



anerkannt wurden. Die von der Architektenkammer anerkannten Bildungsträger geben für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung eine Teilnahmebestätigung aus. Auf dieser ist der Anerkennungsumfang eingetragen.

Warum werden nur Fortbildungsveranstaltungen akzeptiert, die vorab von der Architektenkammer anerkannt wurden?

Den Mitgliedern soll ermöglicht werden, sich aus einer möglichst breiten Palette von Angeboten wie Seminaren, Kongressen, Werkberichten, Exkursionen etc. die passende Fortbildung auszusuchen. Zur Qualitätssicherung und um eine Vergleichbarkeit unter den Fortbildungsangeboten herzustellen, führt die Architektenkammer eine Prüfung durch, welche Veranstaltungen in welchem Umfang anerkannt werden können. Sie haben dadurch die Sicherheit, vor der Buchung bzw. dem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung genau zu erfahren, wie viele Fortbildungsstunden Ihnen jeweils gutgeschrieben werden. Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen aller anderen Architekten- und Ingenieurkammern werden allgemein anerkannt. Zudem werden Anerkennungen von anderen Architektenkammern von Veranstaltungen Dritter grundsätzlich anerkannt. Hier können Sie stets bei uns nachfragen und sich danach erkundigen.

Angebote

Welche Angebote gibt es?

Seit Einführung der Anerkennung haben über 1.000 externe Bildungsträger ihre Veranstaltungen bei der Architektenkammer zertifizieren lassen. Darunter befinden sich alle großen Fortbildungsanbieter, z.B. über 40 Universitäten und Hochschulen, Vermögen und Bau Baden-Württemberg, der vhw Bundesverband für Wohnen und Städtebau e.V., die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V. VWA, die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen DGNB und die Klimaschutz- und Energieagentur KEA sowie zahlreiche Architekturverbände wie BDA, BDB, BDIA und BDLA – um nur eine kleine Übersicht zu geben.

Wo finde ich alle anerkannten Angebote?

Alle von der Kammer anerkannten Fortbildungsangebote – sowohl die des IFBau, als auch aller anderen Anbieter – finden Sie auf der Homepage der Architektenkammer Baden-Württemberg unter „Fortbildung“ (www.akbw.de > Fortbildung > Alle anerkannten Fortbildungsangebote). Dort können Sie sich im Detail über Inhalte, Preise und anerkannte Fortbildungsstunden informieren. Auch die kostenfreien Fortbildungsangebote sind dort gelistet. Immer mehr Arbeitgeber veranstalten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sogenannte

anerkannte „Inhouse-Schulungen“. Diese internen Angebote sind nicht öffentlich auf der Homepage sichtbar.

Wie gehe ich vor, wenn mich ein Seminar interessiert, das auf der Homepage nicht aufgeführt ist?

Fragen Sie beim Veranstalter nach, ob eine Anerkennung durch die Kammer vorgesehen ist. Manche Veranstalter scheuen ggf. am Anfang den Aufwand einer Registrierung, obwohl diese Vorteile für sie bietet. Veranstalter können mit anerkannten Fortbildungsveranstaltungen selbst werben, zusätzlich werden ihre Angebote auf der offiziellen Kammerhomepage ausführlich dargestellt. Der Registrierungsaufwand von fünf bis zehn Minuten ist für den Veranstalter überschaubar, ebenso der Kostenbeitrag. Je nach individuellem Prüfaufwand der Kammer fallen für den Anbieter zwischen 20 und 150 Euro je Veranstaltung an.

Unterstützt die Architektenkammer durch die Fortbildungspflicht nur ihr eigenes Fortbildungsinstitut?

Nein. Drei Viertel aller anerkannten Weiterbildungsangebote werden nicht vom IFBau, sondern von anderen Anbietern durchgeführt. Auf diese Weise können Sie aus der Vielfalt der Angebote Ihre passgenaue Fortbildung wählen. Aber selbstverständlich hat sich mit Einführung der neuen Weiterbildungsordnung auch die Nachfrage von Seminaren beim IFBau erhöht. Das IFBau nutzt die gestiegenen Umsätze, um das Fortbildungsangebot für die Mitglieder ständig auszubauen und um neue Veranstaltungsformate anzubieten. Beispiele hierfür sind u.a. die kostengünstigen oder kostenfreien Abendveranstaltungen in den Kammergruppen vor Ort oder der landesweite Kongress für Architektur und Stadtplanung ARCHIKON, den die Architektenkammer alle zwei Jahre veranstaltet.

